

**Allgemeine Einkaufsbedingungen für
Lieferanten und Leistungen**
Stand: Mai 2025

1 Geltung, Schriftform

- 1.1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten bzw. Vertragspartner (nachfolgend „Lieferanten“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an uns, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2. Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Sie werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annehmen.
- 1.3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.4. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- 1.5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.6. Rechtsverbindliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2 Bestellungen und Auftragsumfang

- 2.1. Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- oder Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen sowie Bedenken gegen die gewünschte Art und Weise der Ausführung der Leistung hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme unverzüglich schriftlich hinzuweisen.
- 2.2. Soweit unsere Bestellungen nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran zwei Wochen nach dem Datum der Bestellung gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.
- 2.3. Wir sind berechtigt, wenn zumutbar, Zeit und Ort der Lieferung/Leistung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 1 Woche vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 2 Wochen beträgt. Wir werden dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 2 Werktagen nach Zugang unserer Mitteilung gemäß Satz 1, schriftlich anzeigen.
- 2.4. Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn wir die bestellten Produkte/Leistungen in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden können. Dem Lieferanten werden wir in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten.

3 Preise, Verpackung

- 3.1. Die in unserer Bestellung angegebenen Preise sind bindende Höchstpreise und bleiben auch bei zwischenzeitlich eintretenden Preiserhöhungen verbindlich. Ermäßigt jedoch der Lieferant seine Preise bis zum Liefertermin, so wird diese Ermäßigung an uns weitergegeben.
- 3.2. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung an die in der Bestellung genannte Versandanschrift) ein.
- 3.3. Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist

diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Die Rückgabe von Verpackungsmaterial durch uns erfolgt nur dann, wenn dies ausdrücklich von uns schriftlich erklärt worden ist oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung jedoch auf seine Kosten zurückzunehmen.

- 3.4. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn dies nicht gesondert ausgewiesen ist.

4 Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben, Verzugszinsen

- 4.1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, zahlen wir ab Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung innerhalb von 21 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Wenn eine Überprüfung oder Abnahme vereinbart ist, zahlen wir innerhalb von 15 Tagen nach Empfang der Gegenleistung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- 4.2. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Leistungs-Bezeichnung, Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung oder Bezahlung nicht zu vertreten und es verlängern sich die in Absatz 4.1 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- 4.3. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinsatz gemäß § 247 BGB. Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich ist.

5 Leistungserbringung

- 5.1. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Nachunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Verkauf vorrätiger Ware).
- 5.2. Die Lieferung/Leistung hat an die/der in der Bestellung genannte/n Anschrift zu erfolgen. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt. Teillieferungen müssen explizit vereinbart werden. Fiktive und konkludente Abnahmen sind ausgeschlossen. Der Lieferant trägt die Verantwortung für die genaue Einhaltung der in der Bestellung angegebenen bzw. anderweitig vereinbarten Versandvorschriften. Bei Versand ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt wie der Lieferschein zuzusenden. Maßgeblich für Mengen und Gewichte sind die von unserem jeweiligen Werk ermittelten Werte.
- 5.3. Die von uns in der Bestellung angegebene oder anderweitig vereinbarte Leistungszeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig. Die von uns bestimmten Leistungstermine verstehen sich als Ankunfts- bzw. Fertigstellungstermine. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 5.4. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist zu. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Bei Überschreitung der Ausführungsfrist infolge nachweisbar höherer Gewalt können wir, wenn dies zumutbar ist, die Lieferung/Leistung zu einem späteren Zeitpunkt zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen. Höherer Gewalt ist ein unvorhersehbares, von außen einwirkendes Ereignis, das auch durch äußerste Sorgfalt wirtschaftlich vertretbar nicht abgewendet werden kann. Hierunter fällt insbesondere aber nicht abschließend Krieg, bewaffnete Auseinandersetzungen, Terrorismus, Sabotage, behördliche Anordnungen, Naturkatastrophen, Pandemie. In diesem Zusammenhang gelten Epidemien, arbeitsrechtliche Maßnahmen wie Streik und Aussperrungen, Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- und Energieversorgung, Mangel an Arbeitskräften oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von behördlichen Genehmigungen, Fälle höherer Gewalt bei Sublieferanten, etc. nicht als Fälle höherer Gewalt.
- 5.5. Ist der Lieferant in Verzug, können wir eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspäteten Leistung. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung oder als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nehmen wir die verspätete Leistung an, werden wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.
- 5.6. Der Lieferant stellt sicher, dass alle verwendeten Stoffe, die unter die EU-Chemikalienverordnung REACH fallen, entsprechend dieser VO

und unter Berücksichtigung der vertragsgegenständlichen Verwendung der Stoffe registriert bzw. zugelassen sind. Dies gilt auch für Lieferanten außerhalb der EU. Auf unser Verlangen hin erbringt der Lieferant bzgl. der Erfüllung dieser Verpflichtung geeignete Nachweise.

6. Annahmeverzug und Gefahrtragung

- 6.1. Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.
- 6.2. Die Geltung des § 373 HGB ist ausgeschlossen, soweit diese Vorschrift dem Lieferanten zusätzliche Rechte neben den nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehenen gewährt.
- 6.3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

7. Haftung

- 7.1. Für Montageleistungen, Instandsetzungen und sonstige Dienst- und Werkleistungen gilt Folgendes: Der Lieferant haftet bei der Ausführung aller Leistungen, auch bei der Ausführung durch seine Beauftragten nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er haftet auch dafür, dass die geltenden Vorschriften, insbesondere die für unsere Werke geltenden Umwelt-, Unfall-, Brandverhütungs- sowie Arbeitsschutzvorschriften, beachtet werden.
- 7.2. Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn oder seine Beauftragten bei uns verursacht werden, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er stellt uns insbesondere von allen Schadenersatzansprüchen Dritter, auch von Anweisungen von Aufsichtsbehörden usw., frei, die uns gegenüber im Zusammenhang mit seiner vertraglich geschuldeten Lieferung oder Leistung geltend gemacht werden.
- 7.3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen oder vorzuhalten und auch über die Dauer des Vertragsverhältnisses von mindestens sechs weiteren Monaten aufrecht zu erhalten. Der Haftpflichtversicherungsschutz hat sich auf die Haftpflicht der Personen, derer sich der Lieferant zur Ausführung seiner Arbeiten bedient, insoweit zu erstrecken, als diese Personen Schäden in Ausübung ihrer Tätigkeit aus diesem Vertrag verursachen. Die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung muss, sofern nicht in der Bestellung andere Beträge vorgeschrieben sind, je Schadensereignis mindestens betragen: 500.000 € für Personen- und Sachschäden und 50.000 € für Vermögensschäden. Der Lieferant hat uns spätestens 10 Tage nach Vertragsschluss einen Deckungsnachweis für diese Versicherung auf Verlangen vorzulegen.
- 7.4. Der Lieferant sowie von ihm Beauftragte haben für die sorgfältige und sichere Aufbewahrung ihres in unsere Betriebsanlagen eingebrachten Eigentums zu sorgen. Für Schäden an diesem Eigentum oder für ein Abhandenkommen, etc. haften wir gemäß der nachfolgenden allgemeinen Haftungsregelung in Ziffer 7.5.
- 7.5. Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits oder von Seiten unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften wir nach den gesetzlichen Regeln; ebenso bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Soweit keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung vorliegt, ist unsere Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist unsere Haftung ausgeschlossen.

8. Schutzrechte

- 8.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die von ihm erbrachten Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 8.2. Werden wir von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrundeliegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 8.3. Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt. Bezüglich der Verjährungsfrist gilt Ziffer 11.8.

9. Eigentumssicherung

- 9.1. An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.
 - 9.2. Werkzeuge, Vorrichtungen, Vorlagen, Modelle, etc. die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Das Gleiche gilt für Material, das wir zur Durchführung unserer Aufträge beistellen. Diese Gegenstände sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen und gesondert von gleichen oder ähnlichen Gegenständen zu lagern, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern, gegen alle Risiken auf Kosten des Lieferanten zu versichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner – mangels einer abweichenden Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen sowie von Zugriffen Dritter, wie z.B. Pfändungen und jeder anderen Art der Einschränkung unseres Eigentums, Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.
 - 9.3. Reklamationen an dem von uns beigestellten Material müssen sofort bei der Übernahme des Materials dem Frachtführer gegenüber geltend gemacht werden.
 - 9.4. Die Verarbeitung oder Umbildung des beigestellten Materials durch den Lieferanten wird stets für uns vorgenommen. Wird das beigestellte Material mit anderen, uns nicht gehörenden Waren verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Waren zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für das beigestellte Material. Werden die von uns beigestellten Waren mit anderen uns nicht gehörenden Waren untrennbar vermischt oder vermengt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Waren zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die anderen Gegenstände als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Eigentümer der Hauptsache uns anteilmäßig Miteigentum überträgt.
 - 9.5. Das Gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.
 - 9.6. Soweit die aus Ziffer 9.4 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.
 - 9.7. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere ist der erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalt unzulässig.
- ## 10. Abtretung und Aufrechnung
- 10.1. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.
 - 10.2. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns im vollen gesetzlichen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen. Bei Mängeln gilt vorrangig Ziffer 11.11 dieser Einkaufsbedingungen.
 - 10.3. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- ## 11. Gewährleistung
- 11.1. Bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflicht-

- verletzungen des Lieferanten stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Insbesondere sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. Im Übrigen sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
- 11.2. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass seine Leistungen der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit, Güte und Gebrauchsfähigkeit, insbesondere unseren Qualitätsbestimmungen, ferner den einschlägigen DIN-Vorschriften sowie den für ihren Vertrieb und ihre Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entsprechen und nicht gegen Rechte Dritter verstoßen. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.
- 11.3. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht.
- 11.4. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unrechtmäßigem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 11.5. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- 11.6. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 11.7. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt verhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 11.8. Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist für Lieferungen von Sachen 3 Jahre, beginnend ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Diese 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann. Die Bestimmungen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB sowie § 634 a BGB bleiben im Übrigen unberührt.
- 11.9. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.
- 11.10. Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgegebene Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.
- 11.11. Bei Mängelrügen sind wir berechtigt, den 3-fachen Betrag der voraussichtlichen Kosten einer Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung bis zur vollständigen mangelfreien Lieferung bzw. Herstellung einzubehalten.
- 12. Produkthaftung, Versicherung**
- 12.1. Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
- 12.2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme von mindestens EUR 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – während der Dauer dieses Vertrages; d.h. bis zum Ablauf der Mängelverjährung zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice übersenden.
- 13. Ersatzteile**
- 13.1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der Lieferung vorzuhalten.
- 13.2. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Absatzes 1 – mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.
- 14. Datenschutz**
- Der Lieferant willigt widerruflich in die Nutzung, Verarbeitung, Speicherung von Daten aus dem Vertragsverhältnis, die zur Durchführung des Vertrages notwendig sind, und die notwendige Weitergabe an Dritte (Bsp.: Versicherungen) ein.
- 15. Geheimhaltung und Compliance und Außenwirtschaft**
- 15.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an uns zurückgeben.
- 15.2. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.
- 15.3. Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend diesem § 15 verpflichten.
- 15.4. Die Vertragsparteien verpflichten sich im Rahmen des Vertragsverhältnisses und in ihrem Unternehmen und verbundenen Unternehmen im In- und Ausland alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen (insbesondere: Bestechung, Untreue, Urkundenfälschung, Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen, unbefugtes Verschaffen, Sichern, Verwerten oder Mitteilen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, Verstöße gegen Vorschriften, die dem Schutz des unbeschränkten Wettbewerbs dienen, Verstöße gegen wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen oder das Umgehen von Sanktionsmaßnahmen auf der Grundlage der jeweils aktuellen Sanktionslisten einschließlich der konsolidierten Finanzsanktionsliste der Europäischen Union, des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, des U.S.-amerikanischen Department of the Treasury's Office of Foreign Assets Control („OFAC“), des Office of Financial Sanctions Implementation („OFSI“) des Vereinigten Königreichs und des Schweizer Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO)) zu ergreifen. Dabei werden sämtliche einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich Datensparsamkeit und -sicherheit, beachtet.
- 15.5. Der Lieferant wird uns alle Informationen und Daten, die wir zur Einhaltung des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts bei Aus- und Einfuhr, sowie im Falle des Weiterbetriebes bei Wiederausfuhr der Waren und Dienstleistungen benötigen, so früh wie möglich mitzuteilen. Insbesondere sichert der Lieferant zu, dass die Angaben (i) hinsichtlich des Ursprungslandes (nichtpräferenzzieller Ursprung) und, sofern von uns gefordert, Dokumente zum Nachweis des nichtpräferenzziellen Ursprungs, sowie (ii) das präferenzzielle Ursprungsland und, sofern von uns gefordert, Dokumente nach den Vorgaben des einschlägigen Präferenzrechts zum Nachweis des präferenzziellen Ursprungs (z.B. Lieferantenerklärungen), korrekt und wahrheitsgemäß erfolgt sind.
- 15.6. Verstöße gegen die unter obiger Ziffer 15.1-15.5 genannten Verpflichtungen berechtigen uns zur Kündigung des Vertrages. Unbeschadet dessen sind wir berechtigt Schadensersatz zu verlangen, einschließlich etwaiger Vertragsstrafen oder Zollzahlungen, zu denen wir gegenüber unserem Auftraggeber oder den Behörden aufgrund des Fehlverhaltens verpflichtet sind.
- 15.7. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung unseres Code of Conduct in der jeweils aktuellen Fassung, den wir auf unserer Homepage unter der Rubrik „Download“ zur Verfügung stellen. In dem Zusammenhang sichert der Lieferant die Einhaltung der Anforderungen des seit dem

01.01.2023 geltenden LkSG zu. Der Lieferant wird auch seine eigenen Lieferanten und Dienstleister entsprechend verpflichten.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl, Sonstige Bestimmungen

- 16.1. Erfüllungsort für alle Leistungen des Lieferanten ist der Sitz unseres Werkes, für das die Lieferung oder Leistung bestimmt ist, sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt. Erfüllungsort für die Zahlung ist Neumarkt.
- 16.2. Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs (HGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten nach unserer Wahl Neumarkt i. d. OPf., Deutschland, oder der Erfüllungsort der Lieferverpflichtung. Für Klagen gegen uns ist in diesen Fällen jedoch Neumarkt i. d. OPf., Deutschland, ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 16.3. Wir sind berechtigt, diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen einseitig zu ändern, soweit die Änderung dazu dient, eine Übereinstimmung der AEB mit dem anwendbaren Recht herzustellen oder zwingenden gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen nachzukommen, wenn die Änderung lediglich vorteilhaft für den Lieferanten ist oder soweit neue Leistungen eingeführt werden.

Über sonstige AEB-Änderungen, die nicht unter die im vorhergehenden Satz genannten Voraussetzungen fallen, werden wir den Lieferanten rechtzeitig in Schrift- oder Textform informieren. Die Änderung wird Vertragsbestandteil, wenn der Lieferant nicht binnen sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung der Einbeziehung in das Vertragsverhältnis uns gegenüber in Schrift- oder Textform widerspricht
- 16.4. Für diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen). Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- 16.5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen sind.
- 16.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.